



Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Neudruck
Stellungnahme
17/1201**

A02, A05



**Kreis
Paderborn**

Der Landrat

Tel.: 05251 308-0, Fax: -8099
www.kreis-paderborn.de

Dienstgebäude A
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Zimmer: A.04.14
Ansprechpartner: Herr Stamm /
Herr Dr. Conradi
Amt:
Zentrale Dienste, Büro des Kreistages
Tel.: 05251 308 - 1013
Fax: 05251 308 - 891013
stamp@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 10-1292
Datum: 11.02.2019

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher
Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3776
**Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am
15. Februar 2019**

Ihr Schreiben vom 05.12.2018, Az. I.A.1/A02-V.18

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem mir übersandten Gesetzentwurf.

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3776

Aus Sicht des Kreises Paderborn sind maßgeblich die im **Kommunalwahlgesetz** beabsichtigten Änderungen für die Kreise und Städte und Gemeinden von Bedeutung, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

§ 2 KWahlG (Wahlorgane)

Die Änderungen/Ergänzungen des § 2 KWahlG stellen mit der Neufassung des Absatzes 6 die notwendige Anpassung an die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-DSGVO dar. Die Vorschrift ist maßgeblich für die von den Gemeinden zu veranlassende Besetzung der Wahl- und Briefwahlvorstände. Die Aufzählung der zur Verarbeitung zugelassenen Daten gibt den Gemeinden eine übersichtliche Handhabe zur Pflege der hierfür geführten Wahlhelferdatei und ist mit der Möglichkeit zur Verarbeitung der E-Mail-Adressen nunmehr zeitgemäß.



Das mit dem neu eingefügten Absatz 8 eingeführte Verhüllungsverbot ist im Sinne einer Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlgesetz und der Identifizierbarkeit der Mitglieder von

Wahlorganen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungen der Wahlausschüsse und auch der Stimmauszählungen durch die Wahlvorstände zweckmäßig.

Die Erweiterung des Absatzes 9 mit der Möglichkeit, sowohl Mitgliedern von Wahlvorständen als auch von Wahlausschüssen Sachschäden im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu ersetzen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit dies tatsächlich zum Tragen kommt, bleibt abzuwarten. Konkrete Fälle sind hier bisher nicht bekannt geworden. In jedem Fall ist es jedoch vorteilhaft, den Betroffenen verbindlich von vornherein eventuellen Schadensersatz zusichern zu können. Inwieweit in solchen Fällen anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ggf. von Kreisen/Gemeinden zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden sollten, bleibt, auch im Hinblick auf damit verbundene zusätzliche finanzielle Belastungen, zu klären. Die Angleichung der Vorschrift an § 12 Satz 2 LWahlG ist insoweit folgerichtig als den mitunter gleichen Wahlausschuss- und Wahlvorständemitgliedern eine unterschiedliche Behandlung nicht nahezubringen wäre.

§§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 1 KWahl / Art. 2 § 1 der Übergangsregelungen i. V. m. § 3 KWahlG (Stichtags- und Fristenregelungen)

Die im KWahlG benannten Stichtage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 10), für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 15), für die Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und die Entscheidung des Landeswahlausschusses und der Kreiswahlausschüsse über Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 18) sowie für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 19) werden um 7 bis 11 Tage vorverlegt.

Neben einer weiteren Harmonisierung mit Landes- und Bundeswahlrecht gewährt die Vorverlegung der Stichtage eine frühere Versendung der Wahlbenachrichtigungen und eine frühere Beantragung von Wahlscheinen. Im Zusammenhang mit den ebenfalls vorgezogenen Stichtagen für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge ergeben sich außerdem längere Zeiträume von der Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Entscheidung über deren Zulassung. Dies ermöglicht den Kreisen und Gemeinden mehr Spielraum zur Prüfung der Wahlvorschläge. Gerade bei der Vielzahl der bei Kommunalwahlen eingereichten Wahlvorschläge hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Prüfung nur unter erhöhtem Zeitdruck möglich war, weil einzelne Wahlvorschläge „in letzter Minute“ eingereicht wurden. Der frühzeitiger mögliche Druck der Stimmzettel ist insbesondere für die Gemeinden bei der anschließenden Versendung der Briefwahlunterlagen vorteilhaft.

Art. 2 § 1 der Übergangsregelungen berücksichtigt die aufgrund der verlängerten jetzigen Wahlperiode notwendige Anpassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG.



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit  und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Deimold (BLZ 476 501 30) 1 034 081
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81 BIC WELADE3LXXX
Volksbank Paderborn-Höxter-Dalmeid (BLZ 472 601 21) 875 8000 000
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE33MXXX
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92 - 462
IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBNKDEFF

§ 13 KWahlG (Unvereinbarkeit)

Die Ergänzung des § 13 Abs. 1 KWahlG berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Klarstellung, dass die Unvereinbarkeitsregelungen auch für solche Beamte und Arbeitnehmer nicht gelten, die die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können, gibt den Kreisen und Gemeinden in derartigen Fällen ein gegenüber der bisherigen Rechtslage eindeutigeres Entscheidungskriterium über die Wählbarkeit des ggf. betroffenen Personenkreises an die Hand. Die Neuregelung ist außerdem zu begrüßen, um Fälle, in denen bisher im Zweifel auf eine Bewerbung um ein kommunales Mandat verzichtet wurde, z. B. bei Mitarbeitern des Kreises um ein Mandat im Rat der Wohngemeinde, möglichst zu vermeiden.

§ 14 KWahlG (Wahltag)

Die Möglichkeit der Terminierung der Kommunalwahlen nicht nur auf den letzten, sondern auch auf den vorletzten Monat der laufenden Wahlperiode bietet nicht nur im Rahmen einer Übergangsregelung bei den Kommunalwahlen 2020 die Möglichkeit, auch bei künftigen Kommunalwahlen abzusehenden Terminproblematiken (Feiertag 03.10., Herbstferien) aus dem Weg zu gehen. Dies ist im Sinne einer möglichst hohen Wahlbeteiligung ausdrücklich zu begrüßen.

§ 23 KWahlG (Stimmzettel)

Neben der auch mit dieser Gesetzesänderung verbundenen Harmonisierung mit dem Landeswahlgesetz können hierdurch auch Streitigkeiten über die Bewertung des bisher maßgeblichen Eingangs neuer (sonstiger) Wahlvorschläge vermieden werden. Aus dem neuen Gesetzestext geht zwar hervor, dass sich die zukünftige alphabetische Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach dem Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber richtet. Um evtl. Rechtsunsicherheiten von vornherein auszuschließen, könnte darüber hinaus noch ein Zusatz dahingehend, dass nicht die Kurzbezeichnungen maßgeblich sind, hilfreich sein.

§ 33 KWahlG (Ermittlung der Sitzverteilung)

Das Streichen der 2,5%-Sperrklausel für die Berechnung der Sitzverteilung in den Kreistagen

und Räten (Absatz 1 mit den entsprechenden Folgeänderungen in Absatz 2) ist nach den Urteilen des VGH NRW vom 21.11.2017 ohne Alternative.



§§ 35, 36 KWahlG (Bekanntgabe, Annahmeerklärung)

Der Verzicht auf eine Annahmeerklärung bei Wahlbezirks- und Reservelistenbewerbern stellt eine weitere zu begrüßende Maßnahme zur Harmonisierung der wahlrechtlichen Vorschriften mit Bundes- und Landeswahlrecht dar. Soweit der Erwerb des Mandats stattdessen auf der Feststellung des Wahlausschusses beruht, ist dies grundsätzlich als eine Vereinfachung des Verfahrens anzusehen.

Erfahrungsgemäß hat es aus unterschiedlichen Gründen immer wieder Bewerber gegeben, welche die Wahl von vornherein nicht angenommen haben. Konsequenz der beabsichtigten Änderung ist in diesen Fällen, dass es nicht mehr reicht, lediglich die Nichtannahme der Wahl (d. h. Rücksendung auf einem vorgedruckten Formular) zu erklären. Vielmehr ist dann das formelle Verfahren zum Mandatsverzicht nach den §§ 37, 38 KWahlG einzuhalten (schriftliche Erklärung des Verzichts zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter oder von ihm Beauftragten). In der Praxis ist darauf zu achten, dass dies nicht zu Verzögerungen hinsichtlich der endgültigen Zusammensetzung der Kreistage oder der Räte bis zu deren konstituierenden Sitzungen führt.

Insbesondere betrachte ich den Wegfall der Annahmeerklärung nach dem KWahlG auch für die gewählten Bürgermeister und Landräte als zielführend, da diese künftig ihre Annahme, die ohnehin nach dem Landesbeamtengesetz erforderlich bleibt, nicht mehr doppelt erklären brauchen.

§ 45 KWahlG (Ersatzbestimmung / Nachrücken)

Die neue Gliederung bzw. Aufteilung des bisherigen Absatzes 1 in die Absätze 1 bis 5 gestaltet die Vorschrift übersichtlicher und verständlicher. Die Aufzählung der einzelnen zu berücksichtigenden Schritte der Ersatzbestimmung in Absatz 6 (als Ergänzung zum bisherigen Absatz 2) sind diesbezüglich als konsequente Fortführung der übersichtlichen Darstellung des gesamten Verfahrens, auch zur Vermeidung eventueller Rechtsunsicherheiten, zu begrüßen.

§ 46 d KWahlG (gemeinsame Wahlvorschläge)

Die neuen Regelungen zum Verfahren bei gemeinsamen Wahlvorschlägen bei den Wahlen der Bürgermeister und Landräte sind insbesondere im neu eingefügten Absatz 4 geeignet, Regelungslücken oder Unklarheiten zu vermeiden. Die Regelungen zur Reihenfolge auf dem Stimmzettel sind ausreichend konkretisiert und der neuen Regelung des § 23 KWahlG angeglichen.

§ 50 KWahlG (Repräsentative Wahlstatistik, Geburtsjahresgruppen)

Die Anpassung an die auch bei Europa- und Bundestagswahlen zulässige maximale Anzahl von 6 Geburtsjahresgruppen erscheint grundsätzlich konsequent und sinnvoll im Sinne einer weitest möglichen Harmonisierung des Wahlrechts auf allen Ebenen. Die jetzt vorgesehene Anpassung der Regelungen begrüße ich daher ausdrücklich.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere mit den in Artikel 1 vorgesehenen Modifikationen zum KWahlG neben den durch die aktuelle Rechtsprechung erforderlichen Fortschreibungen viele die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigende Aspekte sowie eine weitere angestrebte Anpassung an Landtags- und Bundestagswahlrecht. Sofern weitere Harmonisierungen zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalrecht möglich sind, bleibt dies erstrebenswert.

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen des **Landeswahlgesetzes** verweise ich auf meine entsprechenden Ausführungen zu den vorgesehen Änderungen des Kommunalwahlgesetzes.

Von einer Stellungnahme zu den Neuregelungen ausschließlich den Regionalverband Ruhr (insbesondere §§ 46 f bis 46 k KWahlG) und möglicherweise dadurch betroffene Kreise und Gemeinden im entsprechenden Wahlgebiet, habe ich abgesehen.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP, Drucksache 17/4305

§ 46c KWahlG

Mit Punkt 2. des Änderungsantrags der Fraktionen CDU und FDP ist die Abschaffung der Stichwahl bei den Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten (Landräte, (Ober-) Bürgermeister) vorgesehen. Hierzu wird diskutiert, ob die Stichwahl oder ihre Abschaffung eine höhere Legitimation und Akzeptanz der Amtsinhaber begründet.

Rechtlich sind – insbesondere nach dem Urteil des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs vom 26.05.2009, VerfGH 2/09 – beide Modelle mit der Landesverfassung vereinbar, allerdings sprechen aus meiner Sicht **gewichtigere Argumente für die Abschaffung der Stichwahl** als für ihre Beibehaltung. Entsprechend verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.09.2018 im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2994 (Stellungnahme 17/841), die ich dieser Stellungnahme nochmals beifüge.

Die wichtigsten Argumente sind:

1. Eine **Abschaffung** der Stichwahl ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes von 2009 **mit der Landesverfassung vereinbar**.

2. Die bisherige geringe Wahlbeteiligung bei Stichwahlen dokumentiert die **geringe Akzeptanz derselben in der Bevölkerung**. Dies ist ein hinreichend sachlicher Grund für eine Änderung des Wahlsystems.
3. Stichwahlen verursachen einen erheblichen **Personal- und Sachaufwand** auf kommunaler Ebene. Angesichts der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung und der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit sollte auch aus **Kostengründen** auf die Stichwahlen verzichtet werden.

1. Hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation

Sowohl die **Beibehaltung als auch die Abschaffung der Stichwahl** gemäß § 46c KWahlG NRW entsprechen den verfassungsrechtlichen Anforderungen und **sind somit rechtlich zulässig**. Dies hat der Verfassungsgerichtshof NRW bereits am 26.05.2009 entschieden. Insofern kann von einer **geklärten Rechtslage** ausgegangen werden.

Besonders hinweisen möchte ich auf folgende, aus meiner Sicht bedeutsame rechtliche bzw. verfassungsrechtliche Argumente:

Mehrheitsprinzip

Das Grundgesetz und die Landesverfassung enthalten **keine** geschriebenen oder ungeschriebenen **Vorgaben zur Ausgestaltung der Mehrheitsregel** im Bereich des Kommunalwahlrechts.¹ Mehrheitsentscheidungen nach Maßgabe der einfachen Abstimmungs-mehrheit oder unter Anwendung der relativen Mehrheit sind in anderen (wahl-) rechtlichen Zusammenhängen als zulässig anerkannt.²

Kommunalwahlrecht in anderen Bundesländern

Zum Teil wird darauf verwiesen, dass das Kommunalwahlrecht in anderen Bundesländern die absolute Mehrheitswahl favorisiere³.

Dem ist indes entgegen zu halten, dass sich eine solche gewachsene Tradition weder feststellen noch auf eine gemeinsame Verfassungsüberzeugung zurückführen lässt. Historisch ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass gerade die Ausgestaltung der Kommunalverfassungen in Deutschland je nach Region bzw. Bundesland stark voneinander abgewichen sind. Erwähnt sei allein die in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bis in die 1990er Jahre geltende sog. Doppelspitze mit von den Kommunalparlamenten gewählten Hauptverwaltungsbeamten (Ober-/Stadtdirektoren, Oberkreisdirektoren) neben den ehrenamtlichen Bürgermeistern/Landräten, die sich stark von der süddeutschen oder

¹ Vgl. Urteil des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof vom 26.05.2009, VerfGH 2/09

² Vgl. Urteil, a.a.O.

³ Vgl. Urteil, a.a.O.

auch hessischen Kommunalverfassung unterschied. Die Gesamtschau der bundesweiten kommunalwahlrechtlichen Praxis bewegt sich in Gemeinsamkeiten wie in Gegensätzen auf der einfach-gesetzlichen und nicht der verfassungsrechtlichen Ebene. **Beschränkungen** des Gestaltungsspielraums des nordrhein-westfälischen Wahlgesetzgebers **können sich daraus gerade nicht ergeben.**⁴ Vielmehr besteht insoweit eine staatsorganisatorische Autonomie der Landes NRW, wie es die Wahl der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten regeln möchte.

Grundsatz der unmittelbaren Wahl nicht verletzt

Der Wähler kann vor dem Wahlakt erkennen, welche Personen sich zur Wahl stellen und wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken kann. Jede Stimme muss bestimmten oder bestimmbar Wahlbewerbern zugerechnet werden. Für den Grundsatz der Unmittelbarkeit ist zwar nicht entscheidend, dass die Stimme tatsächlich die vom Wähler beabsichtigte Wirkung entfaltet. Jedoch muss eine positive Beeinflussung des Wahlergebnisses möglich sein.⁵ Die Regelung (ohne Stichwahl) gewährleistet ebenso wie der bisherige Wahlmodus, dass der Wähler vor dem Wahlakt erkennen kann, welche Personen sich zur Wahl stellen und wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken kann.⁶ Eine etwaig gebotene rechtliche **Präferenz für oder gegen die Stichwahl ist ausdrücklich nicht gegeben!**

Der Verfassungsgerichtshof NRW stellt in seinem zitierten Urteil ferner ausdrücklich fest, dass die Abschaffung der Stichwahl weder den **Grundsatz der Wahlgleichheit** noch den **Grundsatz der Chancengleichheit** verletzt.

Zusammenfassend stellt das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 26.05.2009 fest, dass die seinerzeitige Abschaffung der Stichwahl dem Erfordernis **demokratischer Legitimation ausreichend** Rechnung trägt. Dem ist auch aktuell nichts weiter hinzuzufügen.

2. Geringe Akzeptanz für die Stichwahl⁷

Die Wiedereinführung der Stichwahl im Jahr 2011 hatte ausweislich der Begründung des Änderungsantrags nicht die erhoffte Wirkung: bei 93 Stichwahlen zu Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten lag in allen zweiten Wahlgängen die Wahlbeteiligung demnach unter der der ersten. Im Ergebnis gaben damit 1,2 Millionen Wähler weniger ihre Stimme ab.

⁴ Vgl. Urteil, a.a.O.

⁵ Vgl. Urteil, a.a.O.

⁶ Vgl. Urteil, a.a.O.

⁷ Vgl. Urteil, a.a.O.



Dies dokumentiert die **geringe Akzeptanz der Stichwahl** in der Wählerschaft und damit **beim Souverän**. Diesen **fehlenden Rückhalt** sehe ich indes als problematisch an.

Demgegenüber wird auf eine angeblich fehlende oder zumindest geringere demokratische Legitimation von Amtsträgern hingewiesen, wenn diese in nur einem Verfahren ohne Stichwahl aber mit deutlich weniger als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt würden. Denn dann gäbe es Hauptverwaltungsbeamte, die von mehr Menschen abgelehnt wurden als sie Wähler hatten („Minderheiten-Bürgermeister“).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei einer Stichwahl **keine Legitimationssteigerung** eintritt, wenn zwar die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Stichwahl vorliegt, der **Gewinner der Stichwahl** aber tatsächlich **weniger Stimmen** bekommt als der **Gewinner der relativen Mehrheit im ersten Wahlgang**.

Ein besonders eindrucksvolles **Praxisbeispiel** liefert hier die Wahl des Landrates im Kreis Minden-Lübbecke am 15.06.2014. Der Landrat wurde in der Stichwahl an diesem Tag mit 40.005 Stimmen bzw. 63,9% in sein Amt gewählt. Drei Wochen zuvor erhielt er noch 61.607 Stimmen, die allerdings nur 49,5% der abgegebenen Stimmen entsprachen. Dies bedeutet, dass ihm nach dem derzeitigen Wahlrecht exakt 586 Stimmen fehlten. Drei Wochen später in der Stichwahl erhielt er dann 21.602 Stimmen weniger (!), wurde aufgrund der deutlich geringeren Wahlbeteiligung, die von 49,3% auf 24,6% gesunken war, trotzdem mit einer knappen 2/3-Mehrheit in sein Amt gewählt. Ob eine solche Stichwahl, bei der am Ende weniger als 16% (!) der Wahlberechtigten für den Sieger stimmten, tatsächlich eine höhere demokratische Legitimation bietet, ist doch eher fraglich.

Dieses Beispiel zeigt, dass die **demokratische Legitimation** einer Wahl **nicht an der Anzahl der durchgeführten Wahlgänge** festgemacht werden kann.

Wesentlich ist vielmehr, dass dem Bürger (auch) durch ein **attraktives** (natürlich verfassungsrechtlich abgesichertes) **Wahlsystem** die Wichtigkeit und der Einfluss seiner Stimme deutlich wird. Eine besondere **Stärke der Kommunalwahlen**, auch im Hinblick auf die Motivation der Bürgerinnen und Bürger, zur Wahl zu gehen, liegt darin, dass gleich **mehrere Wahlen auf einmal** stattfinden (Landrat, Kreistag, (Ober-) Bürgermeister, Stadtrat). Das Stichwählerfordernis läuft dieser Stärke der Kommunalwahlen zuwider. Der Möglichkeit, sich an mehreren Wahlen gleichzeitig zu beteiligen, kommen ausweislich der in der Regel verhältnismäßig hohen Wahlbeteiligungen die Bürgerinnen und Bürger zahlreich und motiviert nach. Durch die Stichwahl müssen sie indes nur kurze Zeit nach dem eigentlichen Wahltermin noch einmal zur Urne schreiten. Die dann meist geringe Wahlbeteiligung belegt eine nur geringe Akzeptanz durch den Souverän / das Wahlvolk. Ob dies im Hinblick auf die vielfach beschriebene **Wahlmüdigkeit** positiv zu bewerten ist, mag durchaus bezweifelt werden.

Diese Erkenntnis hat auch den Gesetzgeber bewegt, die zwischenzeitlich erfolgte Trennung der Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten von den Wahlen zu den Kommunalparlamenten wieder rückgängig zu machen. Denn die **demokratische Legitimation** gewählter Amtsträger ist **umso höher**, umso höher **die Wahlbeteiligung ist**.

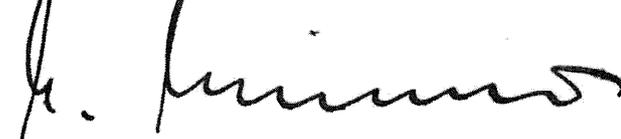
Im Übrigen zeigen die Erfahrungen bei **Wahlen zum Landtag oder Bundestag**, dass es keine Zweifel an der demokratischen Legitimation der gewählten Abgeordneten gibt – obwohl die Wahl durch die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden wird.

3. Aufwand der Organisation und Durchführung der Stichwahl

Die Beibehaltung der Stichwahl bedeutet einen **erheblichen Aufwand** für die Organisation und Durchführung einer weiteren Wahl, die mit **zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten** sowie Kosten für den Druck zusätzlicher Stimmzettel, Portokosten für Versand und Aufwendungen für Wahlhelfer verbunden ist. Hinzu kommt, dass sich die **Gewinnung von Wahlhelfern** in der Vergangenheit immer dann als besonders schwierig erwiesen hat, wenn in einem Jahr **mehrere Wahlen** stattfinden.

Dagegen wird zum Teil angeführt, dass Demokratie ihren Preis habe und den sollten wir uns leisten. Dieser Hinweis ist in seiner Absolutheit natürlich richtig. Dennoch ist seine Bedeutung an dieser Stelle überschaubar. Denn **es geht hier gerade nicht darum, mit einem Kostenargument eine demokratisch legitimierte und insoweit auch zwingend erforderliche Wahl zu unterbinden**. Bekanntlich hat der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof bereits 2009 im zitierten Urteil entschieden, dass auch ein Wegfall der Stichwahl mit der Landesverfassung vereinbar ist und dem Erfordernis demokratischer Legitimation ausreichend Rechnung getragen wird. **Vielmehr geht es hier darum, den nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand durch die Stichwahl zu vermeiden**, die von den Bürgerinnen und Bürgern und damit dem Souverän nicht akzeptiert wird und die verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass diese Kosten gemäß § 47 KWahlG nicht erstattet werden und somit von den Kommunen selbst getragen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Müller
Landrat



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/1201**
A02, A05



Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Landtag Nordrhein Westfalen
„Aufhebung KreisstärkungsG“
-Anhörung A02 – 05.10.2018-

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Der Landrat

Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
www.kreis-paderborn.de

Tel.: 05251 308 - 8010
Fax: 05251 308 - 8099
manfred.mueller@kreis-paderborn.de

Paderborn, 28.09.2018

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2994

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 5. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme des Kreises Paderborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem geplanten Gesetzesentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die im Artikel 2 vorgesehene Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages vom 15.12.2016 wird grundsätzlich begrüßt.
2. Den in den Artikeln 3 und 10 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der KrO wird zugestimmt.
3. Der geplante Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die politische Meinungsbildung hinsichtlich der Wahl des Landrats nach § 44 KrO / des Bürgermeisters gem. § 65 GO und der damit verbundenen Stichwahl nach § 46c KWahlG. Im Zusammenhang mit der Änderung der GO und KrO wäre eine Ergänzung dahingehend zu fordern, die Stichwahl durch Änderung des KWahlG wieder abzuschießen.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Do 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Di 14.00 - 16.00 Uhr

Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81

Volksbank Paderborn IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

Postbank Dortmund IBAN DE13 4401 0048 0009 5924 62

BIC WELADED1PBN

BIC DGPBDE33XXX

BIC PBNKDEFF440

Die Stichwahl wurde mit Änderungsgesetz zum Kommunalwahlgesetz vom 09.10.2007 abgeschafft. Bereits mit Gesetz vom 03.05.2011 wurde die Stichwahl wieder eingeführt, um die frühere Rechtslage wieder herzustellen. Danach stellen die aktuellen Bestimmungen für die Wahl der (Ober-) Bürgermeister und Landräte wieder auf eine Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ggfls. nach einem Stichwahlgang ab.

Die Abschaffung der Stichwahl kann nur unter dem besonderen Aspekt erfolgen, für die Gewählten eine möglichst hohe demokratische Legitimation in einem effektiven Wahlverfahren zu erreichen.

Dem verfassungsrechtlichen Erfordernis demokratischer Legitimation von Staatsgewalt wird auch durch ein System relativer Mehrheitswahl, wie es durch den Wegfall der Stichwahl entstünde, Rechnung getragen. Denn ein mit einfacher Mehrheit in einem einzigen Wahlgang gewählter Bewerber ist demokratisch ausreichend legitimiert.

Die möglichen Vorteile einer Stichwahl, wie z.B. verbesserte Chancengleichheit der Bewerber kleinerer Parteien bzw. parteiloser Kandidaten im Verhältnis zu denen größerer Parteien oder Neulingen im Verhältnis zu den Amtsinhabern, Möglichkeit des Wählers erneut seinen „besseren“ Kandidaten zu wählen, rechtfertigen allein nicht die Beibehaltung der Stichwahl.

Hinzu kommt, dass die Wahlbeteiligung bei Stichwahlen regelmäßig erheblich niedriger als beim ersten Wahlgang liegt.

Abgesehen davon, dass die Akzeptanz der verfassungsrechtlich nicht erforderlichen Stichwahlen bei den Wählerinnen und Wählern also offenbar ohnehin nicht sehr ausgeprägt ist, bietet die Durchführung einer Stichwahl auch keine Gewähr für eine stärkere demokratische Legitimation des obsiegenden Bewerbers.

Weil die Stichwahl unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation des gewählten Bewerbers nicht notwendig ist und bei geringerer Wahlbeteiligung im Vergleich zum ersten Wahlgang zum Teil sogar zu gegenteiligen Effekten führt, wird der Wegfall der Stichwahl in diesem Punkt ebenso befürwortet.

Gleichermaßen genügt die Wahl der Bürgermeister und Landräte als Direktwahl auf der Basis eines einzigen Wahlgangs mit relativer Mehrheit dem im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, in dem der Wähler vor dem Wahlakt erkennen kann, welche Personen sich zur Wahl stellen und wie sich die eigene Stimmabgabe auf Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber auswirken kann. Bei der Direktwahl ist eine positive Beeinflussung des Wahlergebnisses möglich, auch wenn die von dem Wähler abgegebene Stimme nicht immer die tatsächlich beabsichtigte Wirkung entfaltet.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Do 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Di 14.00 - 16.00 Uhr

Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81

Volksbank Paderborn IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

Postbank Dortmund IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62

BIC WELADED1PBN

BIC DGPBDE33XXX

BIC PBNKDEFF440

Die Beibehaltung der Stichwahl könnte für die Kommunen zudem einen erheblichen Aufwand für die Organisation und Durchführung einer zusätzlichen Wahl bedeuten, die mit zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für den Druck zusätzlicher Stimmzettel, Portokosten für den Versand und Aufwendungen für die Wahlhelfer verbunden ist. Hinzu kommt, dass sich die Gewinnung von Wahlhelfern in der Vergangenheit immer dann als besonders schwierig erwiesen hat, wenn in einem Jahr mehrere Wahlen stattfanden.

Weiterhin hat der Verfassungsgerichtshof NWR mit Urteil vom 26.05.2009 entschieden, dass der Wegfall der Stichwahl bei den Bürgermeister- und Landratswahlen verfassungsgemäß ist.

Wenn auf der Basis der vom Landesgesetzgeber zugrunde gelegten tatsächlichen und normativen Grundlagen dem Erfordernis demokratischer Legitimation ausreichend Rechnung getragen wird, ist die Stichwahl entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Müller
Landrat



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Paderborn IBAN DE88 4725 0101 0001 0340 81 BIC WELADED1PBN
Volksbank Paderborn IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00 BIC DGPBDE33XXX
Postbank Dortmund IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62 BIC PBNDDE33HAN